



Steuertext Optionsscheine Stand 05/2026

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 1000 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 2000 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom

Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Allgemeine Einordnung des Produktes

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus einem Optionsschein. Optionsscheine sind Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Bei Optionsscheinen ist das Optionsrecht in einem Wertpapier verbrieft. Der Erwerber des Optionsscheins nimmt stets die Position des Berechtigten ein. Er erwirbt entweder eine Kaufoption oder eine Verkaufsoption, während der Emittent die Stillhalter-Position einnimmt. Optionsscheine sehen überwiegend einen Barausgleich vor. Das Optionsrecht kann nicht durch ein glattstellendes Gegengeschäft zum Erlöschen gebracht werden. Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften (BMF-Schreiben vom 14.05.2025, Rn. 8, 9).

3. Beendigungsmöglichkeiten eines Optionsscheins und Gewinn-/Verlustermittlung

3.1 Zahlung eines Differenzausgleichs bei Fälligkeit des Optionsscheins

Wird der Optionsschein im Zeitpunkt der Fälligkeit durch die Zahlung eines Bar- bzw. Differenzausgleichs beendet, so ist der Gewinn und Verlust steuerlich zu berücksichtigen. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem erhaltenen Barausgleich und den Anschaffungskosten des Optionsscheins abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Optionsschein stehen (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

3.2 Ausübung des Optionsscheins mit physischer Lieferung

3.2.1 Kaufoption

Übt der Inhaber eines Optionsscheins die Kaufoption aus und erhält er den Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins neben den Aufwendungen für den Basiswert (= Strike Preis) zu den Anschaffungskosten der an den Optionsscheininhaber gelieferten Basiswerts.

3.2.2 Verkaufsoption

Übt der Inhaber eines Optionsscheins die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, so liegt eine Veräußerung des Basiswertes durch den Optionsscheininhaber vor. Die steuerliche Behandlung der Veräußerung hängt von der Art des Basiswertes bzw. Wirtschaftsgutes ab:

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Veräußerung ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG führt, wie z.B. Wertpapiere, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor, welches der Abgeltungsteuer unterliegt. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten, der gezahlten Optionsprämie und den Einnahmen aus der Veräußerung des Basiswertes, abzüglich der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

Handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut (z.B. Edelmetalle), kommt evtl. eine Besteuerung als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG in Betracht. Der Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

3.3 Veräußerung des Optionsscheins

Die Differenz zwischen Veräußerungserlös abzüglich evtl. Transaktionskosten und Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins sowie evtl. Transaktionskosten gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung von Optionsscheinen können unter den Regeln der Abgeltungsteuer uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; Verluste dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden („Verlustrücktrag“). Vielmehr mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

3.4 Verfall des Optionsscheins

Verfällt der Optionsschein, sind die für den Erwerb des Optionsscheins entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des § 20 Abs. 4 S. 5 EStG zu berücksichtigen. Ein Verlust wird im sonstigen Verlustverrechnungstopf berücksichtigt.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuerabzug

Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Optionsscheinen unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmevorschrift greift.

Die einbehaltenen Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der depotführenden Stelle u.U. einbehaltenen Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Inhabers des Optionsscheins als Vorauszahlung im Rahmen der Veranlagung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen die Anleihe Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf).

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne im Zusammenhang mit dem Optionsschein unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik

Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Produkt jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt kann eine entsprechende Meldeverpflichtung bestehen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.